



Arbeitsausschuß Münzautomaten

An das
Sekretariat des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin



Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.

Dirksenstraße 49, 10178 Berlin
Tel. (0 30) 28 40 70, Telefax (0 30) 28 40 72 72
E-Mail: vdai@vdai.de • Internet: www.vdai.de



Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.

Dirksenstraße 49, 10178 Berlin
Tel. (0 26 05) 96 08 55, Telefax (0 26 05) 96 08 58
E-Mail: info@dagv.de • Internet: www.dagv.de



Bundesverband Automatenunternehmer e.V.

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel. (0 30) 72 62 55 00, Telefax (0 30) 72 62 55 50
E-Mail: ba@baberlin.de • Internet: www.baberlin.org

23.05.2006

FÖDERALISMUSREFORM

Hier: Anhörung des Rechtsausschusses am 31. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Arbeitsausschuß Münzautomaten zusammenarbeitenden Spitzenverbände der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft müssen die geplante Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen auf die Länder ablehnen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum das Recht der Spielhallen als integraler und unbestreitbarer Teil des Rechtes der Wirtschaft künftig aus der Bundeszuständigkeit ausgeklammert werden soll. Eine Übertragung dieser Gesetzgebungskompetenz auf die Länder würde erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten für einen ganzen Berufszweig mit über 60.000 Arbeitsplätzen mit sich bringen.

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sowie der Wirtschafts- und Lebensbedingungen in Deutschland und mit Blick auf die Entbürokratisierung und Deregulierung als erklärtes Politikziel der koalitionsgeführten Bundesregierung plädieren wir nachdrücklich dafür, das Recht der Spielhallen nicht aus dem Anwendungsbereich des § 74 Abs. 1 Nr. 11 GG herauszunehmen. Wir haben uns erlaubt, die gravierenden Probleme, die unterschiedliche landesspezifische Regelungen für Spielhallen mit sich bringen würden, in der beigefügten Stellungnahme aufzuzeigen (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jürgen Bornecke
VDAI


RA Jörg Meurer
DAGV


RA Harro Bunke
BA

Anlage

ARBEITSAUSSCHUSS MÜNZAUTOMATEN (AMA)
Stellungnahme der Spitzenverbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft
(VDAI, DAGV und BA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
- BT-Drs. 16/813 vom 07.03.2006 -

Gemäß Ziff. 7 gg des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des GG wird durch eine Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG das Recht der Spielhallen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesen. Das Recht der Spielhallen, das der Bund aufgrund der ihm bisher zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis erlassen hat, so insbesondere die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene 5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung (BGBl I, 2005, S. 3495 ff.), gilt zwar als Bundesrecht nach dem im Gesetzesentwurf neu formulierten Art. 125 a Abs. 1 GG (Ziff. 21 des Entwurfs) fort. Es kann aber teilweise – bezogen auf Spielhallen – durch Landesrecht ersetzt werden.

Die Spitzenverbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung der Föderalismusreform, die bundesstaatliche Ordnung zu modernisieren und durch „... Verbesserung der Reformfähigkeit des Staates durch Ausweitung des Gestaltungsspielraums der jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Verwaltung ...“ die Voraussetzungen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel, eine dynamischere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen zu schaffen.

Die Spitzenverbände befürchten jedoch, dass genau das im Vorblatt des Gesetzesentwurfes ausdrücklich hervorgehobene Ziel der Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf die Unterhaltungsautomatenwirtschaft nicht erreicht wird. Vielmehr werden durch die beabsichtigte Zuweisung des Rechtes für Spielhallen in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder der Automatenwirtschaft erhebliche Nachteile bezogen auf ihre wirtschaftliche Situation entstehen. Die vorgesehene Änderung des Grundgesetzes steht damit im Widerspruch zur übergreifenden Zielsetzung des Gesetzesentwurfes.

Die Bedenken im Einzelnen begründen sich wie folgt:

1. Die politische Diskussion in der jüngeren Vergangenheit hat gezeigt, dass die Länder bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem staatlichen Glücksspiel und dem gewerblichen Unterhaltungsspiel stets die staatlichen und staatlich konzessionierten Anbieter bevorzugt im Blick haben. Dies wurde in den Diskussionen um die jüngst beschlossene Änderung der Spielverordnung und die Besteuerung gewerblich betriebener Geld-Gewinn-Spiel-Geräte deutlich. Aufgrund dieser Erfahrungen ist im Interesse einer **Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen** die Beibehaltung der uneingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Spielhallen unverzichtbar.
2. Nach langen Diskussionen unter Beteiligung der zuständigen Bundesressorts und der Länder wurde im Jahre 2005 die Spielverordnung novelliert. Die **5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung** ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie verfolgt ausdrücklich das Ziel, dem gewerblichen Spiel Perspektiven zu geben, um den Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Spiel und dem Spiel im Internet bestehen zu können. Die Vorgabe der rechnerischen Mindestfläche pro GGSG und der Zahl der in Spielstätten maximal aufstellbaren GGSG stellt auf relativ großflächige Spielstätten ab. Diese aber rechnen sich wirtschaftlich nur, wenn die heute maximal zulässigen

Gerätezahlen, wie sie in der geltenden Spielverordnung vorgegeben sind, auch aufgestellt werden dürfen. Dies war ein wesentlicher Grund für den Verordnungsgeber, durch die 5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung die Aufstellung einer erhöhten Zahl von GGSG in Spielstätten (12 Geräte gegenüber zuvor 10 Geräten) zu gestatten. Unstrittig ist, dass GGSG Hauptumsatzträger des in Spielstätten aufgestellten Gerätemixes sind. Zum Teil wird sogar die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit durch GGSG subventioniert. Wenn durch unterschiedliche Länderregelungen die Zahl der aufstellbaren GGSG variiert würde, so wäre die Rentabilität der gesamten Automatenaufstellung in Spielstätten fraglich, insbesondere auch, da die Praxis der Geräteaufstellung belegt, dass die Kunden ein vielfältiges Angebot wünschen, was nur durch die Aufstellung der maximal zulässigen Zahl der Geräte gewährleistet ist.

3. Problematisch für die Aufstellunternehmer von Geldspielgeräten wäre zudem die Möglichkeit, dass die Bundesländer länderspezifische Bedingungen für die **Zulassung von Spielhallen** (örtliche Zulassung) und die **Gestaltung einzelner Spielhallen** für die Aufstellung der Geldspielgeräte erlassen könnten. Dies würde zu nicht hinnehmbaren Belastungen insbesondere für solche Unternehmen führen, die in mehreren Bundesländern Spielstätten betreiben und damit zu einer Verletzung des Gebots einheitlicher Wirtschafts- und Lebensbedingungen in Deutschland führen. Für die gewerblich erlaubten Spielhallen müssen in Deutschland einheitliche Bedingungen gelten; nur so lassen sich existenzgefährdende Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.
4. Wenn es Änderungen bei den legal aufstellbaren GGSG geben würde und damit den Spielerbedürfnissen nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung getragen wäre, würde dem **illegalen Spiel** Vorschub geleistet werden. Die aktuell zu verzeichnende Flut von Sportwettbüros, die gegen das Wettverbot gem. Urteil des BVerfG vom 28.03.2006 verstoßen, belegt, dass die zersplitterte Länderzuständigkeit keinesfalls zu aus ordnungsrechtlicher Sicht besseren Ergebnissen führt als die Bundeszuständigkeit.
5. Besonders zu bemerken ist, dass die bereits geltende Länderzuständigkeit für Spielbanken und für Sportwetten in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass der Staat sich mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch zu seinen Schutzziele gesetzt hat. Dies hat das BVerfG in seinem Urteil vom 28. März 2006 unmissverständlich deutlich gemacht. Unter europarechtlicher Sicht ist ausschließlich das der Bundeskompetenz unterliegende gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel konform zu den vom EuGH in der Rechtssache Gambelli (Rs C-243/01) entwickelten Grundsätzen. Gerade die Bundeskompetenz und das integrale Ineinandergreifen der Einzelregelungen der Spielverordnung, was einerseits die Zahl der aufstellbaren Geräte und andererseits die Gerätetechnik betrifft, hat in der Vergangenheit entscheidend zur **Gewährleistung eines wirksamen Spielerschutzes** beigetragen. Hingewiesen wird z.B. auf die bundesweit seit 1996 einheitlich, unauswechselbar und ohne Ausnahme in die Frontscheiben aller 200.000 in Deutschland aufgestellten GGSG aus Präventionsgründen eingedruckten Warnhinweise, wozu insbesondere auch eine bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aufgeschaltene Info-Telefonnummer (01801 – 37 27 00) gehört.